



Universitätsklinikum Ulm

Satzung des Departments für Zahnheilkunde im Universitätsklinikum Ulm

Präambel

In der Sitzung vom 14.03.2006 hat der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Ulm die Umwandlung der Zahnklinik Ulm in ein Department für Zahnheilkunde beschlossen. Durch die Departmentstruktur sollen Krankenversorgung, Forschung und Lehre gestärkt werden.

Die Satzung dient dazu, die Departmentorganisation auszugestalten und eine flexible und veränderbare Aufgaben- und Verantwortungszuweisung zu ermöglichen. Sie verfolgt den Zweck des geschlossenen Auftretens nach Außen und soll klinikübergreifendes ökonomisches Denken und Handeln fördern.

Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung vom 17.10.2007 auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 der Satzung des Universitätsklinikums Ulm in der Fassung vom 11.07.2007 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsform, Struktur

Das Department für Zahnheilkunde ist gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung des Universitätsklinikums Ulm ein Verbund von fachlich und funktional zusammengehörigen Kliniken für Zahnheilkunde, deren eigenständige Gliederung aufgehoben ist.

§ 2

Aufgaben

Das Department für Zahnheilkunde nimmt alle Aufgaben in Krankenversorgung, Forschung und Lehre wahr, die der Zahnheilkunde zugeordnet oder mit ihr verbunden sind.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Department für Zahnheilkunde gehören die Professoren, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg bzw. des Universitätsklinikums Ulm an, die ausdrücklich dem Department zugeordnet sind.

§ 4

Vorstand, Geschäftsführender Direktor

(1) Das Department wird von einem Vorstand geleitet, dem die Professoren der Besoldungsgruppe W3, C4 und C3, die dem Department zugeordnet sind, angehören. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht als laufende Geschäfte dem Geschäftsführenden Direktor oder einem Professor als dessen Zuständigkeitsbereich zugewiesen sind.

(2) Der Klinikumsvorstand bestellt für die Dauer von 2 Jahren einen Professor aus dem Kreis des Departmentvorstands als Geschäftsführenden Direktor.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender des Vorstandes. Er bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm in diesem Rahmen die Führung aller Geschäfte des laufenden Betriebes.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 5

Ressourcen

Der Departmentvorstand weist den Kliniken Ressourcen, insbesondere Personalstellen und Sachkostenbudgets im möglichen, erforderlichen und zweckmäßigen Umfang zu. Der beauftragte Professor ist Vorgesetzter der ihm zugeordneten Mitarbeiter und entscheidet im Einzelnen über deren Aufgaben und Einsatz.

§ 6

Verwaltung

Der in die Zahnklinik ausgegliederte Teil der Klinikumsverwaltung ist dem Verwaltungsreferenten unterstellt. Der Verwaltungsreferent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Departmentvorstands teil. Der Verwaltungsreferent hat sich in Erfüllung der Verwaltungsaufgaben mit dem Geschäftsführenden Direktor und den Professoren abzustimmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Klinikumsvorstands in Kraft.

Ulm, den 17.10.2007

Für den Klinikumsvorstand

Professor Dr. R. Marre
Leitender Ärztlicher Direktor

beschlossen in der Sitzung des Klinikumsvorstands vom 17.10.2007